

Bedburg, den 11.12.2014

Betreff:

Überplanmäßige Ausgabe zum Erwerb der Privatgrundstücke im Bereich Bedburger Mitte

- Rahmenplan Bedburg -

hier: - Überplanmäßige Ausgabe per Dringlichkeitsentscheidung

Begründung:

Für das Projekt Bedburger Mitte ist der Erwerb von Flächen notwendig, die im Privateigentum Dritter stehen. Hier sind zwischen dem Investor und den Privateigentümern privatrechtliche Regelungen getroffen worden. Diese privatrechtlichen Regelungen sind fristgebunden und laufen bald aus. Um die Planungen weiterführen zu können ist der kurzfristige Erwerb der Privatflächen durch die Stadt Bedburg noch in 2014 notwendig. Die Zustimmung zu den konkreten Kaufverträgen wird in nichtöffentlicher Beratung durch den Rat getroffen. Die ÜPL stellt lediglich die entsprechenden Mittel grundsätzlich zur Verfügung. Der Finanzierungsaufwand dieser Flächen liegt bei ca. 430.000,00 € (inkl. Nebenkosten).

Deckungsvorschlag

Für die Investitionsmaßnahme Kreisverkehr Erkelenzer Straße (Maßnahmen-Nr.: M54110420) sind von den im Haushalt 2014 veranschlagten Mittel noch 570.332,22 € vorhanden. Da die Planungen zum Kreisverkehr Wiesenstraße / Erkelenzer Straße noch nicht mit den beteiligten Behörden (Rhein-Erft-Kreis, Deutsche Bahn AG) endabgestimmt sind, wird sich diese Maßnahme verschieben. Die hier veranschlagten Haushaltsmittel werden somit in 2014 nicht benötigt, müssen aber in den Folgejahren entsprechend der Umsetzung der Maßnahme neu veranschlagt werden. Ein Teil dieser Mittel soll hiermit zur Deckung der beantragten Haushaltsüberschreitung genutzt werden.

Da ab dem 15.12.2014 für die Möglichkeit besteht, die privatrechtlichen Regelungen zurückzunehmen, schlägt die Verwaltung vor, den nachfolgenden Beschluss unverzüglich im Rahmen der Dringlichkeit gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW zu fassen. Bei einer ordentlichen Beschlussfassung in den Gremien der Stadt könnte eine Zurücknahme der Optionen die Nichtverfügbarkeit der notwendigen Flächen zur Umsetzung der Planungen zur Bedburger Mitte bedeuten und dadurch erhebliche Nachteile i. S. d. § 60 Abs. 1 GO NRW verursachen.

Im Auftrag:



(Rainer Köster)

Dipl.-Ing. / Bauassessor

Dringlichkeitsentscheidung

Aufgrund der vorstehenden Begründung wird gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW entschieden,

der überplanmäßigen Auszahlung für den Erwerb von Grundstücken gemäß der beigefügten Anlage in Höhe von 202.187,32 € zuzustimmen.

Bedburg, den 11.12.2014



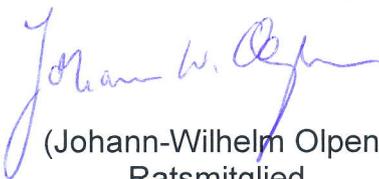
(Sascha Solbach)
Bürgermeister



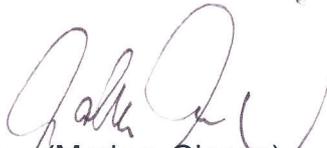
(Bernd Coumanns)
Ratsmitglied



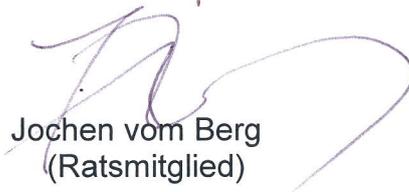
(Jürgen Mitter)
Ratsmitglied



(Johann-Wilhelm Olpen)
Ratsmitglied



(Markus Giesen)
Ratsmitglied



Jochen vom Berg
(Ratsmitglied)